

23. Oktober 1940.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ernst Schmidt

Leipzig C.1

Brühl 4

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihr Schreiben vom 21. d. Mts., dessen Eingang ich Ihnen bestätige, erfordert eine Rücksprache mit meinem juristischen Berater. Ich werde es alsdann umgehend beantworten.

Heil Hitler!

I.

Die Stellung der einzelnen Editoren und ihre Urheberrechte an den Ausgaben der Monumenta ist nicht voll geklärt.

Zunächst haben die Monumenta (als behördliche Einrichtung des Reiches bzw. als Körperschaft) jedenfalls mindestens die Stellung eines Herausgebers im Sinne des Urheberrechts und daher den Schutz am Gesamtwerk sowie auch den einem Herausgeber zustehenden Schutz am Einzelwerk (also etwa an einem Band der Skriptores und an den einzelnen darin enthaltenen Quellen usw.). Der Editor (Verfasser) hat dagegen, wenn er auf dem Titelblatt genannt ist (oder auch wenn er als Verfasser im Vorwort oder am Ende des Werkes oder der